Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

der Stadtwerke München GmbH, SWM Services GmbH und Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG)

Version 1.0, Stand: 01.01.2023

Inhaltsverzeichnis

Vorwort **3**

Grundsatzerklärung **4**

Beschreibung des Verfahrens **5**
1. LkSG-Risikomanagement 5
2. Compliance-Risikoanalyse zum LkSG 7
   2.1. Risikoanalyse eigener Geschäftsbereich 7
   2.1.1. Übergreifende Risikoerhebung durch das Risikocontrolling 7
   2.1.2. Spezielle Compliance-Risikoanalysen zum LkSG 8
   2.2. Risikoanalyse bzgl. unmittelbarer Zulieferer 9
3. Präventionsmaßnahmen 10
   3.1. Gesellschaften des SWM Kernkonzerns 10
   3.1.1. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich 10
   3.1.2. Präventionsmaßnahmen gegenüber unmittelbaren Zulieferern 13
   3.2. Nach dem LkSG bestimmend beeinflusste Beteiligungsgesellschaften 15
4. Abhilfemaßnahmen 16
   4.1. Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich 16
   4.2. Abhilfemaßnahmen gegenüber unmittelbaren Zulieferern 16
5. Beschwerdeverfahren 17
6. Maßnahmen betreffend mittelbare Zulieferer 18
7. Dokumentations- und Berichtspflicht 19
   7.1. Dokumentationspflicht 19
   7.2. Berichtspflicht 20
   7.2.1 Gesellschaften des SWM Kernkonzerns 20
   7.2.2 Nach dem LkSG bestimmend beeinflusste und nach dem LkSG eigens verpflichtete Beteiligungsgesellschaften 20

Festgestellte prioritäre menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken **21**

Festlegung der menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen **22**
1. Menschenrechte 22
2. Kinderarbeit, Sklaverei, Leibeigenschaft, Zwangs-/Pflichtarbeit 23
3. Koalitionsfreiheit und Kollektivverhandlungen 23
4. Diversität und Gleichbehandlung 23
5. Vergütung, Arbeitszeit und sonstige Arbeitsbedingungen 23
6. Zwangsräumung 24
7. Ökologische Verantwortung 24
   7.1. Umweltschutz und Verbrauch von natürlichen Ressourcen 24
   7.2. Abfälle, Quecksilber und Chemikalien 24
   7.3. Rohstoffbeschaffung 25

Vorwort

Seit über 100 Jahren vertrauen die Münchner*innen den Stadtwerken München. Unsere Leistungen sind eine wesentliche Grundlage für das tägliche Leben der Menschen und den Erfolg der Unternehmen in München und der Region. Wir arbeiten an Lösungen für große Herausforderungen unserer Zeit und übernehmen Verantwortung für Menschen, Ressourcen und die Umwelt.

Die Stadtwerke München bekennen sich zu rechtmäßigem Verhalten und einer werteorientierten Unternehmensführung für alle Vertragsbeziehungen und Handlungen mit und gegenüber ihren Geschäftspartnern und Kunden. Die Stadtwerke München erwarten auch von ihren Zulieferern, ihre Geschäftstätigkeiten integer und verantwortungsbewusst auszuüben und alle anwendbaren Gesetze zur Achtung der menschenrechts- und umweltbezogenen Belange des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (nachfolgend **„LkSG“**) zu befolgen.

Nach dem LkSG verpflichtete Gesellschaften des SWM Kernkonzerns[1] sind ab Januar 2023 die Stadtwerke München GmbH sowie ab Januar 2024 die SWM Services GmbH und die Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG). Aufgrund der einheitlichen Leitung der Gesellschaften des SWM Kernkonzerns durch die Geschäftsführung/Konzernleitung der Stadtwerke München GmbH wird das LkSG für diese drei SWM Gesellschaften übereinstimmend ab Januar 2023 umgesetzt.

Zum eigenen Geschäftsbereich der Stadtwerke München GmbH zählen aktuell gemäß § 2 Abs. 6 S. 3 LkSG alle Gesellschaften des SWM Kernkonzerns (nachfolgend zusammen: **„SWM", „SWM-Kernkonzerngesellschaften"** oder **„SWM Kernkonzern"** genannt) sowie 45 Beteiligungsgesellschaften[2] im In- und Ausland.

Dies vorausgeschickt, gibt die Geschäftsführung der Stadtwerke München GmbH/ Konzernleitung des SWM Konzerns für die SWM Kernkonzerngesellschaften und die von der Stadtwerke München GmbH gemäß LkSG bestimmend beeinflussten Beteiligungsgesellschaften gemäß § 6 Abs. 2 LkSG über ihre Menschenrechtsstrategie nachfolgende Grundsatzerklärung ab.

Die Geschäftsführung der Stadtwerke München GmbH/Konzernleitung des SWM Konzerns erklärt hiermit, Menschenrechten uneingeschränkt einen hohen Stellenwert beizumessen.

Die Geschäftsführung der Stadtwerke München GmbH/
Konzernleitung des SWM Konzerns

Dr. Florian Bieberbach Vorsitzender der Geschäftsführung	Werner Albrecht Geschäftsführer Immobilien, Bäder	Ingo Wortmann Geschäftsführer Mobilität	Helge-Uve Braun Technischer Geschäftsführer

[1] Zum SWM Kernkonzern gehören aktuell die Stadtwerke München GmbH als Muttergesellschaft und die SWM Services GmbH, SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG, SWM Infrastruktur Verwaltungs GmbH, SWM Versorgungs GmbH, SWM Kundenservice GmbH und Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG) als Tochtergesellschaften.

[2] Im Rahmen der Risikoanalyse wurde festgestellt, dass hiervon 10 Gesellschaften nicht risikorelevant sind.

Beschreibung des Verfahrens

Um eine flächendeckende Beachtung der Menschenrechte im eigenen Geschäftsbereich und bei Zulieferern zu gewährleisten, hat die Geschäftsführung der Stadtwerke München GmbH/Konzernleitung des SWM Konzerns entsprechend der Vorgabe aus § 6 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 LkSG folgende Verfahren zur Erfüllung der nachfolgenden Pflichten festgelegt:

1. LkSG-Risikomanagement

Gemäß der Richtlinie über das Compliance Management System im SWM Konzern (nachfolgend **„CMS-Richtlinie“**) überwacht der Menschenrechtsbeauftragte das LkSG-Risikomanagement (§ 4 Abs. 1 LkSG). Die Rolle des Menschenrechtsbeauftragten wird durch den Compliance Officer wahrgenommen.

Das LkSG-Risikomanagement setzt sich im Wesentlichen aus dem übergreifenden Risikomanagement, dem Zentralen Compliance Management, dem Dezentralen Compliance Management sowie dem LkSG-spezifischem Risikomanagement der zentralen Einkaufsabteilung zusammen:

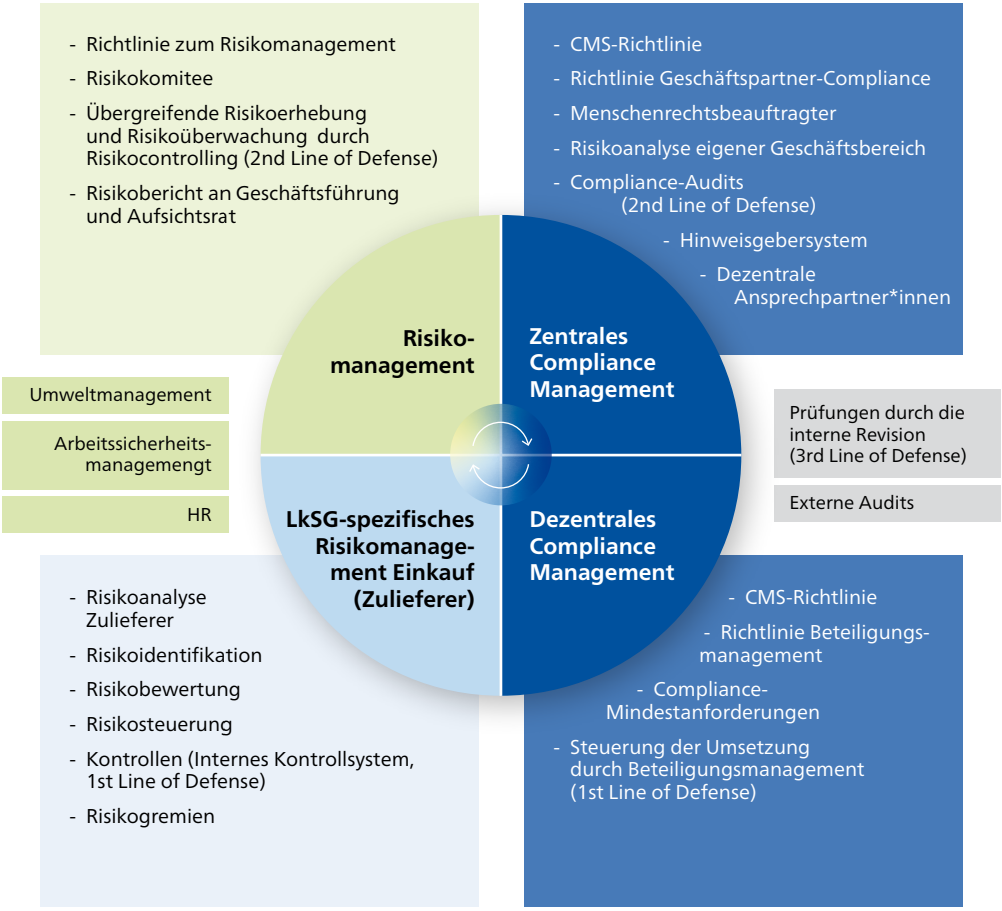

Legende

Tätigkeit bezieht sich nur auf Zulieferer

Tätigkeit bezieht sich nur auf den eigenen Geschäftsbereich

Ergänzt wird dies durch Maßnahmen des Risikomanagements weiterer umsetzungsverantwortlicher Fachbereiche wie beispielsweise bezüglich des eigenen Geschäftsbereichs in den Bereichen Umweltmanagement, Personal (HR) und Arbeitssicherheit sowie bezüglich Zulieferern in den Bereichen Handel, Treasury und Immobilien.

Der Compliance Officer berichtet in seiner Rolle als Menschenrechtsbeauftragter gegenüber der Geschäftsführung der Stadtwerke München GmbH/Konzernleitung des SWM Konzerns und den Aufsichtsratsgremien der SWM im Rahmen des jährlichen Compliance-Berichts u. a. über seine Tätigkeit als Menschenrechtsbeauftragter. Der Menschenrechtsbeauftragte prüft jährlich und anlassbezogen die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahmen, der Abhilfemaßnahmen und des Beschwerdeverfahrens und überwacht das LkSG-Risikomanagement. Er wird hierbei von der Stabsstelle Konzernordnung und Compliance unterstützt, welche im Rahmen von Compliance-Audits jährlich und anlassbezogen die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahmen, der Abhilfemaßnahmen und des Beschwerdeverfahrens entsprechend LkSG überprüft. Die Stabsstelle Konzernordnung und Compliance kann die Compliance-Audits selbst durchführen oder einen externen Dienstleister mit der Durchführung der Audits beauftragen. Darüber hinaus wird die Wirksamkeit des LkSG-Risikomanagements der SWM auch durch Prüfungen der internen Revision sowie ggf. auch externe Audits überprüft.

2. Compliance-Risikoanalyse zum LkSG

Um im Anwendungsbereich des LkSG die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken zu ermitteln, werden Risikoanalysen hinsichtlich des eigenen Geschäftsbereichs und hinsichtlich der unmittelbaren Zulieferer durchgeführt. Hierbei liegt der Fokus auf Risiken für die Rechteinhaber*innen und nicht auf Risiken für das jeweilige Unternehmen. Erkenntnisse aus der Bearbeitung von Hinweisen aus dem Beschwerdeverfahren werden hierbei berücksichtigt.

2.1. Risikoanalyse eigener Geschäftsbereich

2.1.1. Übergreifende Risikoerhebung durch das Risikocontrolling
Die kontinuierliche Identifikation, Bewertung, Überwachung und Steuerung der unternehmensweiten Risiken einschließlich der Compliance-Risiken erfolgt im Rahmen systematischer Risikoinventuren gemäß der Richtlinie zum Risikomanagement über das Risikomanagementsystem des Risikocontrollings. Hierbei werden bei den SWM Kernkonzerngesellschaften auch LkSG-Risiken als Teil der Compliance-Risiken erhoben.

Die Verantwortung für die Identifikation, Bewertung, Überwachung, Steuerung und Berichterstattung der Risiken einer Organisationseinheit ist stets der Leitung der jeweiligen Organisationseinheit zugeordnet. LkSG-Risiken werden sowohl zentral durch die Leitung Konzernordnung und Compliance als auch dezentral durch die einzelnen Organisationseinheiten, in denen Compliance-Risiken auftreten, in das Erfassungstool des Risikocontrolling eingegeben.

Das Risikocontrolling ist im SWM Kernkonzern verantwortlich für die Durchführung der Risikoinventur, die Risiko-Berichterstattung an die Gremien der SWM und Empfänger der konzerninternen Risikoberichte sowie die laufende Überwachung der Risiken.

Jedes aus Konzernsicht wesentliche Compliance-Risiko wird hinsichtlich seiner Auswirkung und seiner Eintrittswahrscheinlichkeit sowohl brutto (d. h. vor Anrechnung risikoreduzierender Maßnahmen) als auch netto (d. h. nach Anrechnung risikoreduzierender Maßnahmen) bewertet und begründet. Darüber hinaus werden zu jedem Compliance-Risiko – soweit vorhanden – Gegenmaßnahmen angegeben. Der Risikobericht wird mindestens zweimal jährlich der Geschäftsführung der Stadtwerke München GmbH/Konzernleitung des SWM Konzerns vorgestellt. Einmal jährlich erfolgt eine Berichterstattung über die Risiken im aktuellen Geschäftsjahr an den Aufsichtsrat.

2.1.2. Spezielle Compliance-Risikoanalysen zum LkSG

Spezifische Compliance-Risikoanalysen zum LkSG hinsichtlich des eigenen Geschäftsbereichs werden gemäß dem Konzept Compliance-Risikoanalysen von der Stabsstelle Konzernordnung und Compliance übergreifend und systematisch durchgeführt. Die Stabsstelle Konzernordnung und Compliance kann die Compliance-Risikoanalysen selbst durchführen oder einen externen Dienstleister mit der Durchführung beauftragen. Bereits vor Inkrafttreten des LkSG wurden in 2022 erstmals die LkSG-Risiken im eigenen Geschäftsbereich erhoben. Künftig werden Risikoanalysen einmal im Jahr sowie anlassbezogen durchgeführt. Erkenntnisse aus der Bearbeitung von Hinweisen aus dem Beschwerdeverfahren werden entsprechend berücksichtigt.

Die in 2022 durchgeführte Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich erstreckt sich bislang gemäß einem risikobasierten Ansatz schwerpunktmäßig auf den SWM Kernkonzern. Bezüglich der weiteren LkSG-relevanten bestimmend beeinflussten Beteiligungsgesellschaften der SWM wurde in 2022 eine erste grobe Risikoerhebung vorgenommen. Eine umfassendere, spezifischere Risikoanalyse ist ab 2023 vorgesehen.

2.2. Risikoanalyse bzgl. unmittelbarer Zulieferer

Die Risikoanalyse bezüglich der unmittelbaren Zulieferer erstreckt sich bislang gemäß einem risikobasierten Ansatz auf den SWM Kernkonzern. Ab 2023 soll sie sukzessive auch auf unmittelbare Zulieferer bestimmend beeinflusster Beteiligungsgesellschaften erstreckt werden.

Bei den SWM führen die Fachbereiche Risikoanalysen hinsichtlich der unmittelbaren Zulieferer im Rahmen der Compliance Geschäftspartner-Prüfung gemäß den Vorgaben der Richtlinie zur Geschäftspartner-Compliance und zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung durch. Sie werden vor Eingehung einer Geschäftsbeziehung mittels der eingesetzten Prüfsoftware einer spezifischen und risikobasierten LkSG-Prüfung unterzogen. Im Falle von dauerhaften Geschäftsbeziehungen sind diese Zulieferer spätestens nach 12 Monaten erneut einer LkSG-Prüfung zu unterziehen.

Für die Ermittlung des Gesamtrisikos eines Zulieferers (niedrig, mittel oder hoch) sind folgende Risikofaktoren maßgeblich: Land (Sitz), Branche und Auftragsvolumen. Für die Einstufung in den Kategorien Land und Branche werden Indizes verwendet. Im weiteren Prüfungsverlauf werden risikoorientiert ein Mediencheck (Adverse Media) und Fragebögen eingesetzt und bewertet. Je nach Einzelfall sind weitere Präventionsmaßnahmen vorgesehen bzw. Abhilfekonzepte auszuarbeiten.

3. Präventionsmaßnahmen

Entwickelte Präventionsmaßnahmen dienen dazu, die in dieser Grundsatzerklärung aufgezeigte Menschenrechtsstrategie in die alltäglichen Unternehmensabläufe und -entscheidungen – insbesondere des Beschaffungsprozesses – zu integrieren und als festen Bestandteil zu etablieren.

3.1. Gesellschaften des SWM Kernkonzerns

3.1.1. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

- Im SWM Kernkonzern wurden bereits existierende interne und externe Verhaltensvorschriften auf Grundlage der in dieser Grundsatzerklärung enthaltenen Menschenrechtsstrategie fortentwickelt und zum 01.01.2023 durch die Geschäftsführung der Stadtwerke München GmbH/Konzernleitung des SWM Konzerns neu in Kraft gesetzt. Dies sind der Verhaltenskodex und der Geschäftspartnerkodex der Stadtwerke München.

Beide Dokumente finden Sie auf www.swm.de zum Download:
- Verhaltenkodex
- Geschäftspartnerkodex

Der Verhaltenskodex ist das übergeordnete Compliance-Regelwerk der SWM, beschreibt die geltenden Verhaltensstandards und wird mit Eintritt in ein Arbeitsverhältnis verbindliche Vertragsgrundlage. Der Geschäftspartnerkodex beinhaltet die wichtigsten Grundsätze für ein rechtlich korrektes, verantwortungsbewusstes und integres Handeln, die die SWM bei der Zusammenarbeit mit Geschäftspartnern voraussetzen und als wesentliche Grundlage einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit ansehen. Er wird von unmittelbaren Zulieferern bei entsprechendem Einflussvermögen der SWM und abstrakter oder konkreter LkSG-Risiken als verbindliche Vertragsgrundlage eingefordert, ansonsten den unmittelbaren Zulieferern zur Kenntnis gebracht.

Bei der Auswahl von unmittelbaren Zulieferern sind die relevanten Organisationseinheiten mittels Vorgaben in der Richtlinie zur Geschäftspartner-Compliance und zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und diese konkretisierende Geschäfts- und Arbeitsanweisungen angehalten, LkSG-Risiken im Rahmen der IT-basierten Compliance Geschäftspartner-Prüfung vor Eingehung einer Geschäftsbeziehung zu identifizieren und ggf. weitere Präventionsmaßnahmen zu ergreifen, z. B. einen Compliance-Questionnaire zur Lieferkette ausfüllen zu lassen.

- Die SWM beschaffen Lieferungen und Leistungen von Dritten nach den Vorgaben und Grundsätzen der Richtlinie zur Beschaffung von Lieferungen und Leistungen. Die Beauftragung erfolgt gemäß den Ergänzenden Beschaffungsregeln der zentralen Einkaufsabteilung an geeignete Unternehmen. Entscheidungen im Beschaffungsprozess sind gemäß der Richtlinie zur Beschaffung von Lieferungen und Leistungen mit der erforderlichen Sorgfalt zu treffen, was auch die Beachtung menschenrechts- und umweltbezogener Anforderungen bei unmittelbaren Zulieferern umfasst. Die Beschaffungsstrategie und die Einkaufspraktiken werden im Einklang mit dieser Grundsatzerklärung und der darin enthaltenen Menschenrechtsstrategie schrittweise weiterentwickelt, so dass menschenrechts- und umweltbezogene Aspekte unter Wahrung der gesetzlichen Rahmenbedingungen (u.a. Vergaberecht) angemessen berücksichtigt werden. Entsprechende Nachweise sind in Leistungsbeschreibungen zu fordern und/oder als Zuschlagskriterien zu bewerten. Einschränkend kann es im Einzelfall erforderlich sein, Abwägungen zu treffen, sofern die Versorgungssicherheit – als höchste Priorität der SWM – gefährdet sein könnte.

  Um die Eignung der Zulieferer in Bezug auf LkSG-Anforderungen sicherzustellen, wurden im Einkauf technisch organisatorische Maßnahmen ergriffen. Hinsichtlich Mitarbeiter*innen in der zentralen Einkaufsabteilung werden Sensibilisierungs- und Qualifikationsmaßnahmen zur Risikoerkennung in Lieferketten durchgeführt.

Sie sind darauf sensibilisiert, diese Risiken sowohl in der Anbahnung als auch in der Erfüllung von Zulieferer-Aufträgen zu erkennen. Im Beschaffungsprozess kann dies beispielsweise bei der Festlegung von Lieferzeiten, von Einkaufspreisen oder der Dauer von Vertragsbeziehungen eine Rolle spielen.

- Die Stabsstelle Konzernordnung und Compliance ist für die Konzeption, Vorbereitung, Durchführung und Dokumentation von Compliance-Schulungen verantwortlich. Über Compliance-E-Learning Schulungen wird bei den SWM bereits sichergestellt, dass die Beschäftigten entsprechende Compliance-Regelwerke, wie den Verhaltenskodex der SWM oder den Geschäftspartnerkodex der SWM, kennen. Zusätzlich zu den E-Learnings wird das erlernte Wissen anhand von Fallsimulationen risikobasiert mit bestimmten Mitarbeiter*innen in Präsenztrainings gefestigt. Im Intranet werden den Mitarbeiter*innen Hinweise zur Anwendung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) bereitgestellt. Das bisherige Compliance-Schulungsmodell der SWM und das Compliance E-Learning werden sukzessive um menschenrechtliche und umweltbezogene Belange des LkSG erweitert. Über Sensibilisierungsmaßnahmen wie Compliance-Newsletter sowie spezielle Sensibilisierungsveranstaltungen und Trainings mit Mitarbeiter*innen relevanter Organisationseinheiten wird das Ziel verfolgt, dass die Mitarbeiter*innen die Menschenrechtsstrategie, LkSG-Regelwerke und LkSG-Prozesse kennen und schließlich in der Praxis umsetzen.

Begleitend zu den allgemeinen Compliance-Schulungen werden Mitarbeiter*innen der zentralen Organisationseinheit Einkauf und Logistik innerhalb der Organisation so geschult, dass sie die verankerten Standards im Tagesgeschäft und in den einzelnen Arbeitsvorgängen anwenden können.

Über die vorstehend genannten Schulungen hinaus gibt es bei den SWM für relevante Bereiche Schulungen zur Arbeitssicherheit und ein Umwelt-Schulungsprogramm, das u. a. Schulungen zu Abfallmanagement und Gewässerschutz vorsieht.

- Auf Ebene der Organisationseinheiten mit Beschaffungsvorgängen sowie in den Bereichen Umweltmanagement, Personal (HR) und in der Arbeitssicherheit werden angemessene risikobasierte Kontrollmaßnahmen ausgebaut. Diese dienen zur Überprüfung, ob die Menschenrechtstrategie in die alltäglichen Unternehmensabläufe integriert ist und die dort festgelegten menschrechts- und umweltbezogenen Erwartungen tatsächlich umgesetzt werden. Dazu gehört auch die regelmäßige Aktualisierung der entwickelten Verfahrensleitfäden und der unternehmensinternen Vorschriften auf Fachbereichsebene.

3.1.2. Präventionsmaßnahmen gegenüber unmittelbaren Zulieferern

- Die SWM berücksichtigen bei der Auswahl ihrer unmittelbaren Zulieferer ihre menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen. In Organisationseinheiten mit Beschaffungsvorgängen werden Zulieferer mittels Prüfsoftware neben einer allgemeinen Compliance-Prüfung einer spezifischen und risikobasierten LkSG-Prüfung unterzogen. Sofern nach einem risikobasierten Ansatz erforderlich, werden unmittelbare Zulieferer anknüpfend an das Prüfergebnis aufgefordert, einen Compliance Questionnaire zur Lieferkette mit menschenrechts- und umweltbezogenen Fragen zu beantworten.

  Sofern neue Zulieferer den menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen der SWM offensichtlich nicht genügen, prüfen die SWM, keine vertragliche Beziehung mit diesen einzugehen, sofern dies unter Berücksichtigung der Relevanz der Leistung des unmittelbaren Zulieferers für den Geschäftszweck der SWM und den Verursachungsbeitrag nicht unverhältnismäßig wäre (z. B. sog. „single-source supplier"). In jedem Fall werden sich die SWM in einem solchen Fall bemühen, die identifizierten Risiken zu adressieren und zu reduzieren sowie ihre menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen soweit möglich beim betreffenden Zulieferer zur Geltung zu bringen.

- Der Geschäftspartnerkodex der Stadtwerke München wird wie folgt in Geschäftsbeziehungen mit unmittelbaren Zulieferern integriert: Bestehenden und neuen unmittelbaren Zulieferern wird der Geschäftspartnerkodex der Stadtwerke München zur Kenntnis gebracht. In Abhängigkeit von identifizierten menschenrechts- und umweltbezogenen LkSG-Risiken, des Mitverursachungsbeitrags sowie Einflussvermögens der SWM als Auftraggeber wird der Geschäftspartnerkodex der Stadtwerke München – oder ein gleichwertiger Kodex des Zulieferers – verpflichtender Vertragsbestandteil und um LkSG-spezifische konkretisierende vertragliche Verpflichtungen, z. B. Weitergabevereinbarungen, ergänzt. Von unmittelbaren Zulieferern wird dabei verlangt, die menschenrechts- und umweltbezogenen Vorgaben im eigenen Geschäftsbereich einzuhalten und gegenüber seinen Zulieferern, d. h. den Vorlieferanten, angemessen zu adressieren.

- In der zentralen Organisationseinheit Einkauf und Logistik werden ab 01.01.2023 in Abhängigkeit von den auftretenden LkSG-Risiken im Rahmen eines Schulungskonzepts geeignete Schulungsinstrumente entwickelt. Analog wird auch in den anderen Organisationseinheiten mit Beschaffungsvorgängen vorgegangen.

- Bei Beauftragungen über die zentrale Organisationseinheit Einkauf und Logistik und die Organisationseinheit Strom- und Wärmeerzeugung behalten sich die SWM gegenüber allen unmittelbaren Zulieferern, entsprechend einem risikobasierten Ansatz, vertraglich vor, Compliance bezogene Kontrollen (Audits) durchzuführen.

Sofern der Geschäftspartnerkodex der Stadtwerke München verpflichtender Vertragsbestandteil und um LkSG-spezifische konkretisierende vertragliche Verpflichtungen ergänzt wird, sind (zusätzlich) spezifischere Informations- und Auskunftspflichten (z. B. zur Mitwirkung bei Interviews und Audits) zu menschenrechts- und umweltbezogenen LkSG-Themen vertraglich vereinbart.

Es werden risikobasiert Kontrollmaßnahmen zur Einhaltung der Grundsatzerklärung (z. B. Durchführung von Audits bei Zulieferern mit Fokus auf Menschenrechte und Umweltschutz) konzipiert.

3.2. Nach dem LkSG bestimmend beeinflusste Beteiligungsgesellschaften

Hinsichtlich der Verankerung der in dieser Grundsatzerklärung aufgezeigten Menschenrechtsstrategie in die alltäglichen Unternehmensabläufe und -entscheidungen der von der Stadtwerke München GmbH nach dem LkSG bestimmend beeinflussten Beteiligungsgesellschaften mittels Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich und gegenüber unmittelbaren Zulieferern gilt Folgendes:

Sofern eine Beteiligungsgesellschaft auch eigenständig dem Anwendungsbereich des LkSG unterliegt, ist sie selbst dafür verantwortlich, dass die gesetzlichen Pflichten im eigenen Geschäftsbereich und entlang ihrer Lieferketten erfüllt werden. Die Stadtwerke München GmbH lässt sich über die Umsetzung der Compliance-Mindestanforderungen entsprechend berichten. Sofern die Beteiligungsgesellschaft nicht eigenständig in den Anwendungsbereich des LkSG fällt, hat diese angemessene Maßnahmen der Aufbau-/Ablauforganisation zu ergreifen, die erforderlich sind, damit die Stadtwerke München GmbH ihren Verpflichtungen nach dem LkSG nachkommen kann. Entsprechende Anforderungen werden durch die Stabsstelle Konzernordnung und Compliance über das Beteiligungsmanagement an die jeweilige Beteiligungsgesellschaft gerichtet.

4. Abhilfemaßnahmen

Die nachfolgende Darstellung bezieht sich auf den SWM Kernkonzern. In den nach dem LkSG bestimmend beeinflussten Beteiligungsgesellschaften gelten die Ausführungen unter Ziffer 3.2. entsprechend.

4.1. Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Nach Feststellung einer (unmittelbar bevorstehenden) menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflichtverletzung erarbeitet der betroffene Fachbereich in Abhängigkeit von der Art und dem Umfang der Pflichtverletzung im jeweiligen Einzelfall unverzüglich geeignete Abhilfemaßnahmen, die zur Beendigung beziehungsweise zur Verhinderung der Verletzung führen. Die Entscheidung, welche konkreten Abhilfemaßnahmen im Einzelfall ergriffen werden, liegt im Ermessen des zuständigen Fachbereichs. Zur Orientierung wird ein Katalog mit möglichen Abhilfemaßnahmen konzipiert.

Die Maßnahmen sowie deren Nachverfolgung sind je nach Sachverhalt von den relevanten Fachbereichen entsprechend zu dokumentieren.

4.2. Abhilfemaßnahmen gegenüber unmittelbaren Zulieferern

Sollten die SWM in Bezug auf einen unmittelbaren Zulieferer feststellen, dass dieser menschenrechts- oder umweltbezogene Pflichten verletzt oder dies unmittelbar bevorsteht, wirken die SWM mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln darauf hin, dass dieser in einem gestuften Vorgehen die Pflichtverletzung verhindert, beendet oder minimiert. Sofern ein unmittelbarer Zulieferer die Pflichtverletzung nicht in absehbarer Zeit beenden kann, wirken die SWM mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln darauf hin, dass er unverzüglich ein sog. Abhilfekonzept (inkl. eines Zeitplans) zur Beendigung oder Minimierung der Pflichtverletzung erstellt und umsetzt. Dieses gestufte Vorgehen bewirkt, dass die SWM aufgrund einer (unmittelbar bevorstehenden) Pflichtverletzung mit dem unmittelbaren Zulieferer in den Dialog zur Lösungsfindung treten und nur in Ausnahmefällen die Geschäftsbeziehung beenden.

Solche Ausnahmefälle liegen z. B. vor, wenn die SWM die Pflichtverletzung als sehr schwerwiegend bewerten, wenn die Pflichtverletzung nach Ablauf des im Abhilfekonzept definierten Zeitplans nicht minimiert wurde und den SWM keine anderen milderen Mittel zur Verfügung stehen.

5. Beschwerdeverfahren

Die SWM verfügen über ein unternehmensinternes Hinweisverfahren, das auch das Beschwerdeverfahren gemäß §§ 8, 9 LkSG umfasst. Die Möglichkeit, Hinweise auf potentielle Rechts- und Regelverstöße abzugeben, steht neben Mitarbeiter*innen und Leiharbeitnehmer*innen ausdrücklich auch Kunden, Zulieferern, sonstigen Geschäftspartnern der SWM und der Allgemeinheit offen. Das Hinweisverfahren dient der Meldung möglicher Verstöße gegen geltende Gesetze oder interne Regelwerke der SWM, u. a. auch der Meldung

- einer möglichen Verletzung von Arbeitnehmerrechten, insbesondere möglicher Verstöße gegen Regelungen zum Gesundheitsschutz oder zur Sicherheit am Arbeitsplatz
- menschenrechtlicher und/oder umweltbezogener Risiken
- möglicher Verletzungen menschenrechts- und/oder umweltbezogener Pflichten

Die Verfahrensordnung zum Hinweisverfahren finden Sie hier zum Download.

Hinweise werden durch die interne Hinweisstelle (Compliance Officer bzw. Menschenrechtsbeauftragter) oder den externen Ombudsmann (Rechtsanwalt für Strafrecht) der SWM entgegengenommen. Detailregelungen zu Zuständigkeiten, Grundsätzen und Verfahren sind in der CMS-Richtlinie, der Konzernbetriebsvereinbarung zum Hinweisgebersystem sowie der Verfahrensordnung zum Hinweisverfahren geregelt.

Der Zugang zu dem Beschwerde- bzw. Hinweisgeberverfahren wird wie folgt sichergestellt.

Die persönlichen Ansprechpartner*innen mit den Kontaktdaten der internen Hinweisstelle und des Ombudsmanns sowie die Verfahrensordnung mit Angaben zu Zuständigkeiten und zum Abläufen sind jeweils auf Deutsch und Englisch im unternehmenseigenen Intranet sowie auf der deutschen und englischen Homepage der Stadtwerke München GmbH, der SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG sowie der Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG) veröffentlicht.

6. Maßnahmen betreffend mittelbare Zulieferer

Aktuell besteht keine Kenntnis über menschenrechtliche oder umweltbezogene Pflichtverletzungen bei mittelbaren Zulieferern der SWM. Sofern substantiierte Kenntnis über eine mögliche menschenrechtliche oder umweltbezogene Verletzung der Pflichten bei mittelbaren Zulieferern erlangt wird, werden einzelfallbezogen und bedarfsweise folgende Maßnahmen in jeweils angemessener Weise etabliert:

- Durchführung einer Risikoanalyse
- Einführung von Präventionsmaßnahmen
- Erstellung und Umsetzung eines Konzepts zur Minimierung und Vermeidung von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Verletzungen
- Aktualisierung der Grundsatzerklärung

7. Dokumentations- und Berichtspflicht

7.1. Dokumentationspflicht

Die Erfüllung der Sorgfaltspflichten wird bei den SWM fortlaufend dokumentiert. Beispielsweise wird die Information, dass eine LkSG-Risikoanalyse bei Zulieferern durchgeführt worden ist, sowie das Ergebnis der Analyse in der Prüfsoftware automatisiert dokumentiert und archiviert. Die übergreifende Risikoerhebung und -überwachung durch das Risikocontrolling erfolgt ebenfalls mit einer speziellen Software. Dort wird der gesamte Erhebungs- und Freigabeprozess dokumentiert.

Soweit keine spezifische Software im Einsatz ist, wird die Erfüllung der Sorgfaltspflichten auf andere geeignete Weise, beispielweise durch Ablage von Dokumenten oder E-Mails, sichergestellt.

7.2. Berichtspflicht

7.2.1 Gesellschaften des SWM Kernkonzerns
Die Stadtwerke München GmbH, SWM Services GmbH und Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG) kommen ihrer Berichtspflicht gemäß § 10 LkSG mittels des hierfür seitens des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zur Verfügung gestellten Fragenkatalogs spätestens vier Monate nach dem Schluss des jeweiligen Geschäftsjahres nach. Der Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen wird dabei Rechnung getragen.

In den Berichten der SWM Services GmbH und Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG) wird auf die Berichterstattung der Stadtwerke München GmbH – soweit möglich – Bezug genommen bzw. diese – eigenverantwortlich – zu eigen gemacht.

Aufgrund der Zurechnung zur Stadtwerke München GmbH (Obergesellschaft) finden die SWM Services GmbH und Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG) ebenfalls Erwähnung in der Berichterstattung der Stadtwerke München GmbH in Bezug auf die Erfüllung der Sorgfaltspflichten in Beteiligungsgesellschaften.

7.2.2 Nach dem LkSG bestimmend beeinflusste und nach dem LkSG eigens verpflichtete Beteiligungsgesellschaften
Beteiligungsgesellschaften des SWM Konzerns, die nicht Teil des SWM Kernkonzerns sind, aber eigenständig dem Anwendungsbereich des LkSG unterfallen und gleichzeitig nach den Kriterien des LkSG durch die Stadtwerke München GmbH bestimmend beeinflusst werden, veröffentlichen einen eigenen jährlichen Bericht. Dabei können sie – eigenverantwortlich – auf die Berichterstattung der Stadtwerke München GmbH Bezug nehmen bzw. sich diese zu eigen machen.

Aufgrund der Zurechnung zur Stadtwerke München GmbH (Obergesellschaft) finden solche Beteiligungsgesellschaften ebenfalls Erwähnung in der Berichterstattung der Stadtwerke München GmbH in Bezug auf die Erfüllung der Sorgfaltspflichten in Beteiligungsgesellschaften.

Festgestellte prioritäre menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken

Aus einer ersten in 2022 durchgeführten LkSG-Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich des SWM Kernkonzerns ergaben sich mittlere abstrakte Bruttorisiken mit aufgrund bestehender Maßnahmen überwiegend sehr unwahrscheinlicher Eintrittswahrscheinlichkeit in folgenden Themenfeldern:

- Machtmissbrauch durch öffentliche oder private Sicherheitskräfte
- Umweltveränderungen, die Menschenrechtsverletzungen begründen
- Sicherheits- und Gesundheitsrisiken durch Arbeitszeitregelung und Arbeitsschutz

Mittels der ab 2023 erfolgenden umfassenderen Risikoanalyse im Hinblick auch auf bestimmend beeinflusste Beteiligungsgesellschaften werden die Erkenntnisse zu prioritären menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken im eigenen Geschäftsbereich vertieft. Die Grundsatzerklärung wird infolgedessen entsprechend aktualisiert werden.

Eine in 2022 durchgeführte LkSG-Risikoanalyse hinsichtlich der unmittelbaren Zulieferer in der zentralen Einkaufsabteilung hat die Erkenntnis gebracht, dass der Großteil der Zulieferer über geringe abstrakte Länderrisiken verfügt, was der Regionalität der Zulieferer der SWM entspricht. Hohe Länderrisiken waren nicht ersichtlich. Abstrakte mittlere Länderrisiken bezogen sich u. a. auf Länder wie Bulgarien, China, Tschechien, Kroatien, Slowenien, Polen, Großbritannien, USA, Italien in geringer Anzahl.

Bei den unmittelbaren Zulieferern waren u. a. auch solche in Hochrisikobranchen wie „Herstellung von chemischen Erzeugnissen“, „Herstellung von Metallerzeugnissen“, „Maschinenbau“, „Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen“, „Einzelhandel“, „Großhandel“, „Energieerzeugung“, „Kokerei und Mineralölverarbeitung“, „Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie“ vertreten. Allerdings relativieren sich diese Branchenrisiken wiederum in Kombination mit dem niedrigen Länderrisiko, soweit die unmittelbaren Zulieferer beispielsweise in Deutschland ansässig sind.

Festlegung der menschenrechts- und umwelt-bezogenen Erwartungen

Die SWM richten die nachfolgend dargestellten menschenrechts- und umwelt-bezogenen Erwartungen an ihre Mitarbeiter*innen und Zulieferer in der Lieferkette. Die Erwartungen orientieren sich dabei unter anderem an den 10 Grundprinzipien des United Nations Global Compact der Vereinten Nationen, den Kernarbeitsnormen (Übereinkommen) der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO/engl. ILO), der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen (AEMR), dem deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) und der Verhaltensrichtlinie (Code of Conduct) des Bundesverbands Materialwirtschaft, Einkauf und Logistik e. V.

1. Menschenrechte

Unsere Mitarbeiter*innen und Zulieferer respektieren die international anerkannten Menschenrechte, wie sie insbesondere im Leitprinzip 12 der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen zum Ausdruck kommen und im Folgenden in Bezug genommen werden. Sie werden diese weder verletzen noch zu Verletzungen beitragen. Sofern strengere nationale Regelungen vorhanden sind, gelten diese vorrangig.

2. Kinderarbeit, Sklaverei, Leibeigenschaft, Zwangs-/Pflichtarbeit

Jede Form von Kinderarbeit und Sklaverei, Leibeigenschaft sowie jede Art von Zwangs-/Pflichtarbeit (etwa in Folge von Menschenhandel) wird strikt abgelehnt. Es werden die jeweils anwendbaren Gesetze zu den geltenden Verboten eingehalten. Der Grundsatz der frei gewählten Beschäftigung wird respektiert; unfreiwillige Arbeits- und Dienstleistungen werde nicht geduldet.

3. Koalitionsfreiheit und Kollektivverhandlungen

Die jeweils geltenden Rechte im Hinblick auf Koalitionsfreiheit und Kollektivverhandlungen werden respektiert und gewahrt.

4. Diversität und Gleichbehandlung

Diversität wird gefördert; Diskriminierung oder ungerechtfertigte Ungleichbehandlung, insbesondere wegen ethnischer Abstammung oder Staatsangehörigkeit, sozialer Herkunft, Alter, Geschlecht, religiöser, politischer oder sexueller Orientierung, sowohl bei der Anstellung als auch bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern, werden in keiner Weise geduldet.

5. Vergütung, Arbeitszeit und sonstige Arbeitsbedingungen

Löhne entsprechen mindestens den am Beschäftigungsort geltenden Gesetzen zu Mindestlöhnen. Die Zahlung gleicher Löhne für gleichwertige Arbeit wird gefördert. Die Vergütung und sonstige Leistungen sollen den Mitarbeiter*innen und deren Familien einen angemessenen Lebensstandard ermöglichen. Die jeweils anwendbaren Gesetze zur Arbeitszeit sowie die gesetzlichen Urlaubs-, Krankheits- und Kündigungsregelungen werden beachtet.

6. Zwangsräumung

Es werden die jeweils anwendbaren Gesetze zum Verbot einer widerrechtlichen Zwangsräumung oder eines widerrechtlichen Entzugs beim Erwerb, der Bebauung oder anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage einer Person sichert, eingehalten.

7. Ökologische Verantwortung

7.1. Umweltschutz und Verbrauch von natürlichen Ressourcen

Die jeweils anwendbaren Gesetze zum Schutz der Umwelt werden eingehalten. Einwirkungen auf die Umwelt werden gering gehalten. Mit Ressourcen wird sorgsam und sparsam umgegangen. Prozesse, Betriebsstätten und -mittel entsprechen den anwendbaren gesetzlichen Vorgaben und Standards zum Umweltschutz. Produktionsprozesse werden fortentwickelt, der Verbrauch an natürlichen Ressourcen und Beeinträchtigungen der natürlichen Lebensgrundlagen werden verringert, schädliche Umweltauswirkungen (schädliche Bodenveränderung, Gewässerverunreinigung, Luftverunreinigung, schädliche Lärmemission oder übermäßiger Wasserverbrauch) werden unterlassen und es wird umweltverträglich und nachhaltig gewirtschaftet.

7.2. Abfälle, Quecksilber und Chemikalien

Die Erzeugung von Abfällen sowie Emissionen im Zuge von Geschäftsaktivitäten werden minimiert. Bei der Ausfuhr und Einfuhr gefährlicher Abfälle wird das Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher

Abfälle und ihrer Entsorgung vom 22. März 1989 eingehalten. Die Verbote des Übereinkommens von Minamata über Quecksilber vom 10. Oktober 2013 bei der Herstellung von mit Quecksilber versetzen Produkten, der Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen bei Herstellungsprozessen sowie der Behandlung von Quecksilberabfällen werden eingehalten. Zudem werden die jeweils anwendbaren Gesetze zur umweltgerechten Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung sowie zum Verbot der Produktion und Verwendung von Chemikalien eingehalten (bspw. Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe vom 23. Mai 2001).

7.3. Rohstoffbeschaffung

Es werden alle Bemühungen zur Sicherstellung einer verantwortungsbewussten Rohstoffbeschaffung unterstützt. Insbesondere geht es darum, die Beschaffung und den Einsatz von Konfliktrohstoffen (vgl. EU-Verordnung (EU) 2017/821) zu vermeiden. Um dies sicherzustellen, ist es unsere Erwartung, dass unsere Zulieferer ihre Produkte/Lieferketten hinsichtlich der Verwendung von Konfliktrohstoffen prüfen und Vorkehrungen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben treffen.

Stadtwerke München
Emmy-Noether-Straße 2
80992 München

www.swm.de

#pulsderstadt
www.instagram.com/StadtwerkeMuenchen

Gefällt mir!
www.facebook.com/StadtwerkeMuenchen

Herausgeber und Gestaltung: SWM / Stand: Januar 2023
Fotos: natali mis/stock.adobe.com (1), SWM/Marcus Schlaf (3), Jo Panuwat D/stock.adobe.com (5), SWM (10, 24), iStock.com/stockfour (12), Coloures-Pic/stock.adobe.com (17), ipuwadol/stock.adobe.com (19), iStock.com/franckreporter (22), SWM/Claudia Leifert (25), SWM/Heinrich Hülser (25)